

VEREINSSATZUNG

des „VTOL Project e.V.“

07. Juli 2021



§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VTOL Project“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studierenden. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Forschung und Ausbildung, insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Universität Stuttgart, durch Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten
 - b) Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (Studien- und Abschlussarbeiten)
 - c) Die Entwicklung von Flugobjekten, insbesondere jenen mit senkrecht Start- und Landefähigkeiten.
 - d) Die Teilnahme an diversen Wettbewerben mit thematischem Schwerpunkt auf die Luftfahrt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die im Sinne des Zwecks des Vereins und unter Einbezug des Vorstandes getätigt wurden.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (6) Von der Mitgliederversammlung wird eine Finanzordnung beschlossen, in welcher der Umgang mit den Mitteln des Vereins geregelt ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand in einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von vier verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
 - a) Aktive Mitglieder (jede Person, die an einer Universität oder Hochschule als Student/-in eingeschrieben ist)
 - b) Passive Mitglieder (jede natürliche Person, die nicht an der Vereinsarbeit teilnimmt)
 - c) Fördermitglied (jede juristische und natürliche Person des öffentlichen Rechts)
 - d) Ehrenmitglied (jede natürliche Person des öffentlichen Rechts)
- (5) Die aktive Mitgliedschaft geht nach Beendigung der aktiven Mitarbeit mit der nächsten Mitgliederversammlung in die passive Mitgliedschaft über. Die zur Diskussion stehenden Mitglieder werden von der Versammlungsleitung verlesen und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung in den passiven Status überführt. Die aktive Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand erneut beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird sofort wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, nicht zurückerstattet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie E-Mailadressen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder. Betrag und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Aktive Mitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen, die Interessen des Vereins zu fördern und sich über das Vereinsgeschehen zu informieren. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (5) Passive-, Förder- und Ehrenmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (6) Mitglieder besitzen kein Anrecht auf Versicherungsschutz abweichend von den angebotenen und in den Versicherungsleistungen berücksichtigten Vereinsveranstaltungen.

§7 Datenschutzregelungen

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
 - f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
 - g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Beirat

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwärtin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die erste und zweite Vorsitzende ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden; der/die 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Sollte ein Mitglied des Vorstandes den Status als aktives Mitglied durch Abschluss des Studiums verlieren, bleibt das Mitglied weiterhin bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Vorstand im Amt.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern detailliert geregelt ist.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder in Form einer digitalen Vorstandssitzung stattfinden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Sitzungsleitung übernimmt der/die 1. Vorsitzende; bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts und Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Erlass der Beitragsordnung.
 - e) Erlass der Finanzordnung.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird von einem/einer Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail eingeladen. Eine Verschiebung der Mitgliederversammlung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder zulässig, sofern der Antrag auf Verschiebung mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorstand gestellt wird. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal. Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Präsenzveranstaltung oder einer digitalen Mitgliederversammlung statt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische (E-Mail) oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung ohne Präsenzpflicht für die Mitglieder abgehalten werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, steht dem Vorstand nach billigem Ermessen zu. Die Mitgliederversammlung als digitale Veranstaltung ist der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung gleichgestellt. Digitale Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür eine gesonderte elektronische Einladung nebst Zugangsberechtigung. Die sonstigen Bedingungen der digitalen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Sind während einer digitalen Mitgliederversammlung Wahlen abzuhalten, so stellt der Vorstand in technischer Hinsicht sicher, dass geheime oder offene Wahlen durch die Mitglieder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten durchgeführt werden können. Ferner hat der Vorstand in technischer Hinsicht sicherzustellen, dass die Wahl als solche durchgeführt werden kann, ebenso die Stimmauszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben. Die Versammlungsleitung bestimmt einen/eine Protokollführer/-in. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des/der Protokollführenden, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Bei Stimmengleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung sind möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§13 Beirat

- (1) Zur Sicherstellung der Arbeitsqualität kann ein Beirat konstituiert werden. Die Beiräte werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Vorstand gewählt und im Einverständnis mit dem Kandidaten/der Kandidatin vom Vorstand ernannt. Als Mitglieder dieses Beirats werden Persönlichkeiten berufen, die hinsichtlich der Aufgabenstellung des Vereins über besonderes Sachwissen verfügen oder auf andere Weise der Bildung und Forschung besonders verpflichtet sind. Mitglieder des Beirates müssen Fördermitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Beiräte unterstützen und beraten den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Dies tun sie insbesondere durch
 - a) das Halten von Vorträgen bei Vereinsveranstaltungen,
 - b) die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Workshops,
 - c) Werbung für Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Vermittlung von Kontakten im Bereich Urban Air Mobility und senkrecht start- und landefähigen Flugvehikeln und
 - e) die Vermittlung von Stellen als Praktikant/-in und wissenschaftlichem Mitarbeiter/ wissenschaftlicher Mitarbeiterin.
- (3) Beiräte können durch Beschluss des Vorstands mit einstimmiger Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Damit erlischt auch die Fördermitgliedschaft, sofern diese Mitgliedschaft auf die Berufung in den Beirat beruhte.

§14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die selbstständige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in Geld- und Sachwerten an die aktuelle Studierendenvertretung der Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.07.2021 beschlossen
- (2) Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft